

Der Rat weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, dass die zuständigen Behörden nicht nur gegen die auf See ergriffenen mutmaßlichen Se

Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage genannten Gegenstände;

7. *beschließt außerdem*, dass die Lieferung von in der Anlage aufgeführten Gegenständen an die Bundesregierung Somalias durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) bedarf;

8. *beschließt ferner*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch dies

11. *beschließt außerdem*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät und technische Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung über diese Hilfe seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt ferner*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese in jedem Einzelfall von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, findet, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Eritrea ausgeführt wird;

Benachrichtigung des Ausschusses

14. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Tage im Voraus über alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe zu benachrichtigen, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmt sind, wie in Ziffer 6 genehmigt, unter Ausschluss der in der Anlage aufgeführten Gegenstände;

15. *beschließt außerdem*, dass ersatzweise der Mitgliedstaat oder die internationale, regionale und subregionale Organisation, die die Hilfe bereitstellen, diese Benachrichtigung in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias vornehmen kann;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen des Ausschusses im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 alle sachdienlichen Angaben enthalten, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, das geplante Lieferdatum und den genauen Lieferort in Somalia;

17. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Bestimmungen zur Aussetzung des Waffenembargos, insbesondere dem in Ziffer 14 dargelegten Benachrichtigungsverfahren, zu erfüllen;

Holzkohle-Embargo

18. *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats die somalischen Behörden dabei zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Meldungen, wonach Mitgliedstaaten weiterhin gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen, ersucht die Überwachungsgruppe um weitere ausführliche Informationen über eine mögliche umweltverträgliche Vernichtung somalischer Holzkohle, bekundet erneut seine Unter-

Humanitäre Fragen

21. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre widerrechtliche Verwendung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

22. *beschließt*

Resolutionen und Beschlüsse